

II-2297 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

ZI.16.930/08-I/10/87

WIEN, 24. Nov. 1987

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR.Wabl, Blau-Meissner und Kollegen Nr.904/J betreffend Höchstbestandsgrenzen nach dem Viehwirtschaftsgesetz

910 IAB

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Mag.Leopold Gratz

1987 -11- 27

zu 904 IJ

Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Blau-Meissner und Kollegen Nr.904/J, betreffend die Höchstbestands-grenzen nach dem Viehwirtschaftsgesetz, beehe ich mich wie folgt zu beant-worten:

Zu Frage 1:

Durch die Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987 wurde u.a. die Bestimmung des § 13 VWG - darunter auch die Kontroll- und Strafbestimmungen - geändert. Über meinen Auftrag hat außerdem am 27.August 1987 auf Beamtenebene mit den Vertretern der Ämter der Landesregierungen eine Besprechung stattgefunden. Im Rahmen dieser Aussprache wurde den Ländervertretern der Wunsch des Nationalrates nach einer effizienteren und rigoroseren Kontrolle der tierhaltenden Betriebe nachdrücklich zur Kenntnis gebracht.

Außerdem wurden im Hinblick auf die geänderten Kontrollbestimmungen die Ämter der Landesregierung erlaßmäßig aufgefordert, alle tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der sich aus dem Viehwirtschaftsgesetz ergeben-den Haltungsbeschränkungen von geeigneten Kontrollorganen der Bezirks-verwaltungsbehörden überprüfen zu lassen.

Zu Frage 2:

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in Vollziehung der strafrechtlichen Bestimmungen des Viehwirtschaftsgesetzes bei der Festlegung des Strafausmaßes auf die Besonderheiten des Einzelfalles (z.B. das Ausmaß der Bestandsausweitung, die Berücksichtigung des Erst- oder Wiederholungsfalles) Bedacht zu nehmen.

Zu Frage 3:

Seit meinem Amtsantritt wurde keine Tierhaltungsbewilligung erteilt.

Die restriktive Vollzugspraxis im Bereich des § 13 VWG 1983 gibt jedoch vermehrt Anlaß zu Beschwerdefällen bei den Höchstgerichten, deren Entscheidungen im Einzelfall zu der Erteilung von Haltungsbewilligungen zwingen könnten.

Zu den Fragen 4 bis 6:

Der Nationalrat hat anlässlich der Beratung und der Beschußfassung zur VWG-Novelle 1987 die Auffassung vertreten, daß weitere substantielle Änderungen des § 13 VWG - Einbeziehung weiterer Tierkategorien, Berücksichtigung der Futterfläche bei der Tierhaltung - den fachlichen und politischen Diskussionen im Rahmen der Verlängerung der Marktordnungsgesetze im Jahre 1988 vorbehalten bleiben sollen.

Ich bin daher sicher, daß Ihre Forderung nach einer Begrenzung der Milchschafhaltung in die Diskussion einbezogen werden wird. Den Ergebnissen dieser bevorstehenden Beratung kann ich jedoch nicht vorgreifen. Außerdem habe ich den Eindruck, daß innerhalb der einzelnen Interessenvertretungen, sowohl regional als auch inhaltlich, sehr große Auffassungsunterschiede bestehen.

Zu Ihrem Wunsch nach Deklarationspflicht von Produkten, die aus sogenannten industriellen Tierhaltungen stammen, darf ich auf das bestehende Kontrollproblem im Hinblick auf die derzeitigen Formen der Vermarktung verweisen.

Der Bundesminister:

